

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für die wesentliche Änderung der bestehenden DK0-Inertabfalldeponie Lisberg der Köhler Bauunternehmen GmbH;  
Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG**

Die Firma Köhler Bauunternehmen GmbH mit Sitz in 96170 Lisberg beantragt die Plangenehmigung der wesentlichen Änderung der bestehenden DK0-Inertabfalldeponie Lisberg. Antragsgegenstand ist die Erweiterung der Deponie um das Grundstück Fl.Nr. 257 sowie Teilflächen der Grundstücke 256, 258 und 260 der Gemarkung Lisberg in der Gemeinde Lisberg. Das Vorhaben umfasst eine Fläche von ca. 1,4 ha. Das geplante Gesamtablagerungsvolumen beträgt ca. 26.000 m<sup>3</sup>.

Da gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG die Pflicht zur Feststellung besteht, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 12.3 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 25. Oktober 2019  
Landratsamt Bamberg  
FB 42.1 Umweltschutz

gez.  
Krug